

S. 194 / Nr. 43 Prozessrecht (d)

BGE 61 II 194

43. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1935 i. S. Gut & Co. A.-G. gegen Kaufmann-Frey.

Regeste:

Streitwert (Art. 59 OG), Zusammenrechnung mehrerer Klageansprüche (Art. 60 Abs. 1 OG). Nicht in die Zusammenrechnung fallen Ansprüche, die vor dem Bundesgericht nicht mehr streitig und mit den noch streitigen nicht konnex sind.

Auf Grund einer Abtretung gemäss Art. 260 SchKG focht die Berufungsklägerin als Gläubigerin der in konkursamtlicher Liquidation befindlichen Hinterlassenschaft des am 4. Januar 1933 verstorbenen Peter Kaufmann dessen am 6. Oktober 1932 erfolgten Verkauf der Liegenschaft

Seite: 195

Sommerau in Horw samt Inventar an seine Ehefrau, die heutige Berufungsbeklagte, sowie die vor dem Verkauf erfolgte Errichtung einer Grundpfandverschreibung im Höchstbetrage von 3000 Fr. auf der genannten Liegenschaft zugunsten seines Bruders Adolf Kaufmann gestützt auf Art. 287 Ziff. 2 und 3 und Art. 288 SchKG mittelst einer einzigen Klage an. Mit Urteil vom 11. April 1935 hat, in Bestätigung desjenigen der 1. Instanz, das Obergericht des Kantons Luzern die Klage gegen beide Beklagte abgewiesen. Mit der vorliegenden von der Klägerin eingelegten Berufung an das Bundesgericht wird nur die Klage gegen die Ehefrau Kaufmann-Frey weitergezogen mit dem Antrage auf Gutheissung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Der Streitwert der allein weitergezogenen Klage gegen Frau Kaufmann-Frey ist gleich dem Werte der durch den angefochtenen Kauf von ihr erworbenen Liegenschaft. Der Kaufpreis von 27100 Fr. war laut Feststellung der Vorinstanz übersetzt; die Liegenschaft war nach der Schätzung des ersten Experten bloss 25000 Fr., nach derjenigen des Oberexperten sogar bloss 23900 Fr. wert. Hievon kommen in Abzug die übernommenen Aufhaftungen im Betrage von 22500 Fr. (einschliesslich der Grundpfandverschreibung von 3000 Fr. zugunsten des Adolf Kaufmann, die infolge der endgültigen Abweisung der Anfechtungsklage gegenüber diesem zu Recht besteht), plus 500 bis 700 Fr. ausstehende, von der Käuferin zur Zahlung übernommene Grundpfandzinsen. Von der ersten Schätzung und einem Zinsbetrag von 500 Fr. ausgegangen beträgt also der anfechtbar erworbene Wert der Liegenschaft 25000 Fr. minus 23000 Fr. = 2000 Fr.; von der Schätzung des Oberexperten ausgehend gelangt man zu einem solchen von bloss 900 Fr. Für sich allein erreicht also die Klage gegen Frau Kaufmann den für die bundesgerichtliche Kompetenz erforderlichen Streitwert von 4000 Fr. auch bei Zugrundelegung der höheren Schätzung nicht, wohl

Seite: 196

aber dann, wenn man die Streitwerte der beiden Anfechtungsansprüche, wie sie vor der Vorinstanz noch streitig waren, zusammenrechnet (2000 Fr. + 3000 Fr.). Die Zulässigkeit der Berufung hängt somit davon ab, ob diese Zusammenrechnung stattzufinden hat oder nicht.

Gemäss Art. 59 Abs. 1 OG sind für die Feststellung des Streitwertes massgebend «die Rechtsbegehren, wie sie vor der letzten kantonalen Instanz noch streitig waren»; und gemäss Art. 60 OG sind «mehrere in einer Klage, sei es von einem Kläger, sei es von Streitgenossen, geltend gemachte Ansprüche, auch wenn sie nicht den gleichen Gegenstand betreffen, zusammenzurechnen, sofern sie sich nicht gegenseitig ausschliessen». Hiezu hat sich das Bundesgericht bereits im Jahre 1911 dahin ausgesprochen, dass eine solche Zusammenrechnung vom Gesetze zweifellos dann nicht gewollt ist, wenn, wie im vorliegenden Falle, der eine Anspruch vor Bundesgericht nicht mehr streitig ist und wenn dieser Anspruch auf einem andern Rechtsgrunde beruht als der noch streitige (nicht konnex ist), BGE 35 II 711 f. An dieser dem Gesetzestexte nur scheinbar widersprechenden, einschränkenden Auslegung ist festzuhalten, denn sie hat die Vernunft für sich. Die Verbindung nicht konnexer Ansprüche, sei es desselben Klägers oder mehrerer Kläger bezw. gegen mehrere Beklagte, in einer Klage ist vom kantonalen Prozessrecht lediglich aus Gründen der Prozessökonomie zugelassen. Zieht diese Verbindung gemäss Art. 60 OG für die bundesgerichtliche Zuständigkeit die Zusammenrechnung der Streitwerte des einzelnen Klageanspruches nach sich, so würde es doch diesem prozessökonomischen Zwecke der Klagenverbindung direkt zuwiderlaufen, wenn nichtberufungsfähige Ansprüche berufungsfähig blieben, obschon die Verbindung dahingefallen ist und die Lage gleich ist, wie wenn der erledigte Anspruch niemals Gegenstand des Prozesses gewesen wäre.

Für den Streitwert kommt somit allein der noch streitige

Seite: 197

Anspruch in Betracht, dessen Wert mit höchstens 2000 Fr. unter dem für die Berufung erforderlichen Betrage von 4000 Fr. bleibt.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Auf die Berufung wird nicht eingetreten